



Athletik-Sport-Verein von 1898 Botnang e.V. · Furtwänglerstr. 122 · ☎+Fax 07 11 / 69 12 69

Beitragsordnung des Athletik-Sport-Vereins von 1898 Botnang e. V.

Der Vorstand des ASV Botnang hat am 22.11.2013 gemäß § 26 Ziffer 1 der Satzung (in der Fassung vom 23.03.2012) mit Zustimmung des Hauptausschusses die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein sowie die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich in den §§ 3, 4 und 8 der Satzung geregelt.
- (2) Zur Regelung aller Einzelheiten, welche die Mitgliedschaft betreffen, erlässt der ASV Botnang eine Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und kann auf der Homepage des ASV Botnang eingesehen und ausgedruckt werden.

§ 2 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr

- (1) Es besteht eine allgemeine Beitragspflicht beim ASV Botnang.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Antrags, es sei denn, es ist ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt angegeben.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Der ASV Botnang erhebt bei der Aufnahme eine Bearbeitungsgebühr von 10,- €, die mit der ersten Beitragszahlung fällig werden.

§ 3 Beitragsstruktur

- (1) Einzelmitglieder ab 18 Jahre / Einzelmitglieder arbeitslos, Ehegatten von Mitgliedern, Rentner, Schwerbehinderte, Auszubildende / Schüler und Studenten (ab 18 J.), Kinder und Jugendliche (bis 17 J.) / Familienbeitrag.
- (2) Als Familienmitglieder zählen Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), die in einem Haushalt leben und vom gemeinsamen Familieneinkommen abhängig sind. Familienbeiträge gelten auch bei eheähnlichen Gemeinschaften, die einen gemeinsamen Haushalt führen.
- (3) Die festgelegten Beiträge sind Jahresbeiträge.

(4) Mitglieder ab 65 Jahre gelten als Rentner. Bei jüngeren Mitgliedern, die den Rentnerbeitrag in Anspruch nehmen möchten, genügt der einmalige Nachweis. Beitragsermäßigungen für Arbeitslose, Schwerbehinderte (mind. 50 %) sowie Auszubildende und Schüler/Studenten werden nur auf jährlichen Nachweis gewährt. Sie sind jährlich bis zum 31.12. des Vorjahrs neu zu beantragen. Sie gelten längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§ 4 Beitragsverwaltung

(1) Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren oder durch Bezahlung von der FamilienCard der Stadt Stuttgart einmal im Jahr abgerufen. Die Belastung erfolgt im Februar. Der genaue Fälligkeitstermin wird vorab per Rechnung mitgeteilt.

(2) Im Jahr des Eintritts werden die Beiträge nach Eintrittsdatum je angefangenes Quartal berechnet.

(3) Bei erfolglosem Bankeinzug erhält das Mitglied eine Rechnung. Die anfallenden Bankgebühren sowie anfallende Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10 € müssen vom Mitglied getragen werden.

(4) Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres voll zu entrichten.

§ 5 Beitragsrückstände

(1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung bis spätestens 2 Monate nach dem Bankeinzug nicht nach, gerät es in Höhe des Beitrags in Zahlungsverzug.

(2) Bei Zahlungsverzug leitet der ASV Botnang das schriftliche Mahnverfahren ein. Dem Mitglied wird bei der ersten Mahnstufe eine Mahngebühr von 5 €, bei der zweiten Mahnstufe von 10 € in Rechnung gestellt.

(3) Bleibt das Mahnverfahren erfolglos, welches der Verein durchführt, so ist der ASV Botnang berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Interessen das Mitglied gem. § 6 (1) Abs. 5 der Satzung zum Jahresende auszuschließen oder den Vorgang zur weiteren Abwicklung einem Rechtsanwalt und/oder Inkassobüro zu übergeben. Die damit verbundenen Kosten gehen dann von Anfang an zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Abteilungsbeiträge, Umlagen und Sonderzahlungen

(1) Die Abteilungen des ASV Botnang können zur Deckung von abteilungsüblichen Mehrausgaben spezifische Beiträge und Umlagen erheben. Dies geschieht auf Beschluss der Abteilungsversammlung und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(2) Für besondere Vorhaben kann der Verein einmalige Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erheben. Über die Höhe und den in Frage kommenden Mitgliederkreis beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Für besondere sportliche und/oder gesellige Veranstaltungen können einmalige Sonderzahlungen verlangt werden. Dies sind z. B. Ausfahrten, Trainingslager, Kursangebote etc..

§ 7 Änderungen, Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Wichtige Änderungen wie Namensänderungen, Wohnortwechsel und Bankverbindungsdaten müssen dem Verein schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Kommt ein Mitglied dieser Meldepflicht nicht nach, so muss es die Kosten für entsprechende Nachforschungen durch den Verein übernehmen.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 6 Wochen vorher beim Verein eingegangen sein. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Kündigung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mündliche Kündigungen und Mitteilungen an die Abteilung genügen nicht. Eine Kündigungsbestätigung wird nur auf besonderen Wunsch und aus Kostengründen nur per Email (bei Vorliegen der Email-Adresse) versandt.

(4) Innerhalb der Abteilungen sind Wechsel jederzeit möglich. Der Abteilungswechsel muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Versicherung und Haftungsausschluss

(1) Im Mitgliedsbeitrag ist die für die Sportvereine übliche Sportversicherung enthalten.

(2) Der ASV Botnang haftet seinen Mitgliedern für Schäden in seinem Wirkungsbereich nur – auch bei grober Fahrlässigkeit – soweit der Schaden durch die unter (1) genannte Sportversicherung gedeckt ist.

(3) Die Benutzung der zugänglichen Sportstätten (z. B. Kleinspielfeld) außerhalb der Trainingszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Der Verein übernimmt keine Haftung für Sachen von Personen, die in den von ihr benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

(5) Über zurückgelassene Sachen darf der Verein verfügen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen abgeholt werden.

§ 9 Datenschutz

Unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Bundes werden die Daten der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft. Sie ist den Abteilungen und Gruppen umgehend bekannt zu machen.